

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der Linkspartei.PDS**

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG)**

### **1. Problem**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern bedarf zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der umfassenden Information über alle Angelegenheiten von landespolitischer Bedeutung. Nur so kann er wichtige, den Kompetenzbereich des Landtages betreffende Vorgaben und Entscheidungen der Landesregierung in Angelegenheiten des Landes, des Bundes und der EU parlamentarisch begleiten, kontrollieren und beeinflussen.

Artikel 39 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährt dem Landtag ein umfassendes Informationsrecht über alle Fragen von wichtiger politischer Bedeutung. Mit Artikel 39 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird der Informationsanspruch der Abgeordneten zu bestimmten Gegenständen konkretisiert. Artikel 39 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zielt darauf, den Abgeordneten diejenigen Informationen rechtzeitig zugänglich zu machen, die für eine eigenständige und verantwortliche Beurteilung aller im Landtag anstehenden Beratungsgegenstände und Entscheidungen benötigt werden.

Insbesondere vermag die Opposition ohne rechtzeitige und vollständige Informationen ihren Verfassungsauftrag gem. Artikel 26 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Kontrolle und Kritik der Landesregierung nicht auszufüllen. Daher ist die Herstellung laufender und frühzeitiger Informationsbeziehungen zwischen Landtag und Landesregierung im politischen Willensbildungsprozess eingeschränkt.

Der Informationsanspruch ist einerseits das Recht eines jeden Abgeordneten, aber auch das Minderheitsrecht vor allem der Opposition, Zugang zum „Regierungswissen“ zu erlangen. Andererseits ist er aber auch Voraussetzung, dass der Landtag insgesamt seine Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion kompetent wahrnehmen kann.

Obwohl Artikel 39 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich verlangt, das „Nähere“ sei im Gesetz zu regeln, wurde bislang ein entsprechendes Gesetz nicht beschlossen.

## 2. Lösung

Zur Verbesserung der Informations- und Beteiligungsrechte des Landtages in landes-, bundes- und europapolitischen Angelegenheiten sieht der Gesetzentwurf die Pflicht der Landesregierung vor, den Landtag frühzeitig und vollständig über Vorhaben der Landesgesetzgebung sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben zu unterrichten. Es handelt sich somit um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind auch beabsichtigte Staatsverträge und Verwaltungsabkommen sowie Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Landesregierung vorbereitet. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in der Regel schließlich Bundesratsangelegenheiten sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern, zwischen den Regionen und anderen Staaten sowie zwischenstaatlichen Einrichtungen, schließlich Angelegenheiten der Europäischen Union.

Der Informationsanspruch besteht gegenüber der Landesregierung. Denn nur sie kann das Informationsbedürfnis der Abgeordneten sowie des Landtages insgesamt mit ihrem auf Informationsgewinnung, -sichtung und -aufbereitung ausgerichteten Verwaltungsapparat erfüllen. Die Informationspflicht seitens der Landesregierung ergibt sich folgerichtig aus der Tatsache, dass die Abgeordneten letztlich nicht in der Lage sind, sich persönlich die nötige Sachkunde zu verschaffen. Nicht zuletzt wegen der Komplexität der parlamentarischen Arbeit und der zu beurteilenden Sachverhalte, Gegenstände und Zusammenhänge ist dies dringend erforderlich.

Da die Informationspflicht der Landesregierung eine verfassungsrechtliche Pflicht ist, leiten sich die Grenzen der Informationsgewährung ausschließlich aus der Verfassung selbst ab. Neben dem personellen, sachlich und zeitlich begrenzten Verantwortungsbereich, über den die Landesregierung jederzeit Rede und Antwort zu stehen hat, kommen lediglich Belange des Datenschutzes und des Geheimschutzes sowie die „Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung“ der Landesregierung als Einschränkungsgründe in Betracht.

Die Landesregierung darf somit nur unter engen Voraussetzungen von einer Unterrichtung absehen. Die Landesregierung hat dem Landtag auch - außer bei Vorhaben der Gesetzgebung und bei der Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie diese maßgeblich zu berücksichtigen.

Die verfassungsmäßige Pflicht, den Landtag „frühzeitig“ und „vollständig“ zu unterrichten zielt darauf, den Landtag eine möglichst günstige Chance zur Einflussnahme auf die Regierungsarbeit einzuräumen.

Da es nicht möglich ist, alle Gegenstände der Information sowie alle sachlichen und zeitlichen Eventualitäten gesetzlich im Detail zu regeln, ist eine nähere Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung nötig.

### **3. Alternativen**

Keine.

### **4. Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Informationspflicht der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und vollständig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
2. Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben, und beabsichtigte Abschlüsse bzw. Kündigungen von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, soweit es sich um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung handelt, über
3. die Vorbereitung von Verordnungen sowie Verwaltungsabkommen,
4. Bundesratsangelegenheiten,
5. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
6. alle Angelegenheiten der Europäischen Union und deren Organe.

(2) Über alle Vorhaben sowie über aktuelle politische Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Union unterrichtet die Landesregierung fortlaufend und in der Regel schriftlich. Die Landesregierung sowie Landesministerien eröffnen dem Landtag im Rahmen der geltende Datenschutzvorschriften Zugang zu Datenbanken zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, soweit diese für sie zugänglich sind. Stellt die Landesregierung Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip fest, informiert sie den Landtag.

(3) Die Landesregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen, oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.

## **§ 2 Stellungnahme des Landtages**

(1) In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 5 bis 7 sowie in Fällen der Vorbereitung von Verwaltungsabkommen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 gibt die Landesregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese maßgeblich bei der Willensbildung.

(2) Erfolgt bei Bundesratsangelegenheiten gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 5 eine Stellungnahme des Landtages, so hat die Landesregierung diese bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat zu berücksichtigen.

(3) Die Landesregierung hat ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtages zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, bei ihren Entscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(4) Die Landesregierung gibt dem Landtag in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Entscheidungen oder in einem frühen Verhandlungsstadium in Bundesrats- und EU-Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme ist so zu bemessen, dass der Landtag in der Lage ist, sich mit einer Vorlage oder Unterrichtung ausreichend zu befassen.

## **§ 3 Gutachten**

Die Landesregierung informiert den Landtag über alle in ihrem Auftrag erstellten Gutachten. Sie übermittelt diese, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind oder von einem Mitglied des Landtages zur Einsichtnahme verlangt werden.

## **§ 4 Vorbereitung von Gesetzen**

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe der Landesregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens zur Mitwirkung oder Anhörung zugeleitet werden. Das Gleiche gilt für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 5 Abschluss oder Kündigung von Staatsverträgen**

Will die Landesregierung einen Staatsvertrag abschließen oder kündigen, so unterrichtet sie den Landtag mindestens vier Wochen vor der Unterzeichnung oder Kündigung. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich. Die Unterrichtung enthält den voraussichtlichen Text des beabsichtigten Staatsvertrages und stellt seinen wesentlichen Gegenstand sowie die für und gegen seinen Abschluss sprechenden Gründe dar. Einwände des Landtages berücksichtigt die Landesregierung in ihrer Willensbildung.

**§ 6**  
**Vereinbarung**

Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Prof. Dr. Wolfgang Methling und Fraktion**